

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TV AL II § 21; Anhang Z dazu Abs. I Ziff. 1 lit. b und Ziff. 12 lit. a; ZPO §§ 144, 253, 256 und 286

Leitsätze:

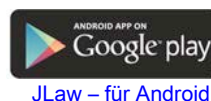
1. Der TV AL II verwendet den Begriff des "Fließbandes" im Sinne seiner allgemeinen Bedeutung im Arbeits- und Wirtschaftsleben. Danach kann als "Fließband" auch ein Transportband zur Überholung von Munition anzusehen sein.
2. Die Möglichkeit, ein solches Fließband in Notfällen und bei Störungen abschalten zu können, ändert nichts daran, daß das Fließband das Arbeitstempo der an ihm eingesetzten Arbeitnehmer bestimmt.
3. Der TV AL II ist ohne Rücksicht auf fremdsprachige Fassungen nach dem deutschen Tarifwortlaut auszulegen.

Aktenzeichen: 4 AZR 597/74

Urteil des BAG vom 5. November 1975 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 597/74
3 Sa 468/73 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
5. November 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1975 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann
und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und
Dr. Babel für Recht erkannt:

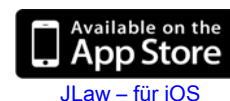
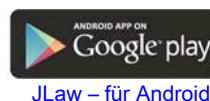
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
11. September 1974 - 3 Sa 468/73 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angeschlossene Kläger steht als Angehöriger der th. Labor Service Ordnance Ammunition Company in M als Arbeiter in den Diensten der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte.

Im Munitionslager M arbeitet der Kläger in einem Gebäude, worin großkalibrige Munition instandgesetzt wird ("renovation"). Dort befinden sich einzelne Kabinen mit Arbeitsplätzen, durch die in entsprechend gestalteten Mauerdurchlässen ein Band läuft, auf dem die Munition herantransportiert und weitergeleitet wird. Am Anfang des Bandes wird die mit Gabelstaplern herangefahrene Munition aus Holzkisten und Hülsen gepackt und auf das Band gelegt. Das durch einen Elektromotor angetriebene Band, dessen Geschwindigkeit je nach der gewünschten Schnelligkeit des Ablaufes eingestellt werden kann, ist durch Striche in regelmäßige Abstände eingeteilt. In den einzelnen Kabinen werden die Granaten zur Erledigung der jeweils auszuführenden Arbeitsvorgänge vom Band weggenommen. Die Arbeiter kontrollieren die Granaten durch Abschrauben und Herausnehmen der Zünder und Treibsätze. Diese werden je nach Erforderlichkeit und Brauchbarkeit wieder eingesetzt oder durch neue ersetzt. Am Ende des Bandes wird die Munition verpackt und beschriftet. Die Bandgeschwindigkeit, die sich nach von der Beklagten gewonnenen Erfahrungswerten richtet, wird ausschließlich vom Vorarbeiter reguliert. An mehreren Arbeitsplätzen befinden sich Schalter, mit denen das Band zum Stillstand gebracht werden kann. In der Kabine, in der der Kläger tätig ist, ist ein solcher Schalter jedoch nicht vorhanden. Seitens der Beklagten bestehen Anweisungen darüber, wieviele Personen sich jeweils in einer Kabine aufhalten dürfen und wieviel Munition dort jeweils im Höchstfalle gelagert sein darf. Mit dem Kläger arbeiten auch Arbeitnehmer zusammen, die nicht einer "zivilen Arbeitsgruppe" (Labor Service) angehören.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung der tariflichen Zulage für Arbeit an einem Fließband nach dem TV AL II in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, das Band, an dem er arbeite, sei als Fließband im tariflichen Sinne anzusehen. Das Tempo des Arbeitsablaufes bei ihm und seinen Mitarbeitern werde durch die Geschwindigkeit des Fließbandes und vorgegebene Zeiten bestimmt, wobei er auf beides keinen Einfluß habe. Vom einzelnen Arbeiter dürfe das Fließband nur bei Störungen und in Notfällen abgeschaltet werden. Wenn er die Toilette aufsuchen müsse, so habe er zuvor den Vorarbeiter zu verständigen, der dann einen Ersatzmann an seinen Arbeitsplatz stellen müsse. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte an den Kläger nach TV AL II § 21 Ziff. 1 lit. b eine Zulage zu zahlen hat.

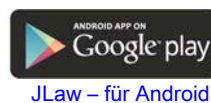
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das Band, an dem der Kläger tätig ist, sei kein Fließband im tariflichen Sinne. Ein Fließband diene Produktionszwecken beispielsweise in der Automobilindustrie. Das bestätigten auch die Tarifverträge dieses Wirtschaftszweiges. In M diene demgegenüber das Band allein der Fortbewegung der Granaten; außerdem solle es einen möglichst sicheren Transport der zu bearbeitenden Munition gewährleisten. Der Kläger arbeite auch nicht "am Fließband", denn die Munition müsse jeweils zur Erledigung der dem Kläger aufgetragenen Arbeiten vom Bande weggenommen werden. Auch werde das Arbeitstempo des Klägers nicht durch die Geschwindigkeit des Bandes bestimmt, weil es jederzeit abgestellt werden könne. Dabei sei unbeachtlich, daß der Kläger das Band nicht selbst abschalten könne, denn er könne das Abschalten durch den Vorarbeiter oder einen Mitarbeiter veranlassen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 4.770,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger klargestellt, daß er den eingeklagten Anspruch für den Zeitraum ab 1. Dezember 1972 verfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Einnahme des Augenscheins

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



am Arbeitsplatz des Klägers die Berufung der Beklagten gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen, jedoch die Urteilsformel der Klarstellung des Klägers in der Berufungsinstanz entsprechend im Sinne der Feststellung der Verpflichtung der Beklagten neugefaßt, ab 1. Dezember 1972 an den Kläger die Zulage gemäß § 21 Ziff. 1 lit. b) TV AL II zu zahlen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, denn dem Kläger steht der eingeklagte Anspruch ab 1. Dezember 1972 zu.

Zwar könnte der Kläger die eingeklagte Zulage zumindest teilweise auch im Wege der Leistungsklage geltend machen. Gleichwohl besteht für seine Feststellungsklage das in § 256 ZPO geforderte rechtliche Interesse. Einmal sind nämlich zumindest für die Zukunft Berechnungsschwierigkeiten nicht auszuschließen; zudem führt eine Feststellungsklage zu einer Gesamtbereinigung des zwischen den Parteien streitigen Komplexes. Schließlich ist zu erwarten, daß die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch einem nicht zur Zwangsvollstreckung geeigneten Feststellungsurteil Folge leisten wird (vgl. die Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, und 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT, mit weiteren Nachweisen). Aus dem Gesamtvorbringen des Klägers geht auch mit hinreichender Deutlichkeit hervor, daß die eingeklagte Zulage nur für diejenige Arbeitszeit beansprucht wird, in der der Kläger an seinem im Tatbestand näher dargelegten Arbeitsplatz mit der Instandsetzung von Munition beschäftigt wird, so daß die Klage auch dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO entspricht.



- 5 -

In der Hauptsache ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur Gewerkschaft ÖTV der TV AL II gilt, worin in § 21 Ziffer 1 lit. b) bestimmt wird:

"Arbeiter, die am Fließband oder innerhalb einer Fertigungslinie arbeiten, bei denen das Tempo des Arbeitsdurchlaufes durch Maschinen oder vorgegebene Zeiten bestimmt wird, so daß jeder Beteiligte seinen Arbeitsvorgang in der gesetzten Zeit erledigen muß und keine Möglichkeit zum Verichten von Nebenarbeiten besteht, erhalten für die betreffenden Arbeitsstunden eine Zulage von 10 v.H."

Da der Kläger jedoch einer sogenannten "Zivilen Arbeitsgruppe/Dienstgruppe" angehört, für die die Bestimmungen des Anhangs Z zum TV AL II gelten (Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen) und darin bestimmt wird, daß Sonderbestimmungen außerhalb des Anhangs Z zum TV AL II unter Einschluß des § 21 Ziff. 1 lit. b) TV AL II auf diesen Kreis von Arbeitnehmern keine Anwendung finden (Anhang Z Abs. I Ziff. 1 lit. b) sowie Abs. I Ziff. 12 lit. a)), kann der Kläger normalerweise die eingeklagte Zulage nicht beanspruchen. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, kommt jedoch vorliegend die Ausnahmeregelung in der mit Tarifcharakter ausgestatteten Protokollnotiz zu Abs. I Ziff. 12 lit. a) des Anhangs Z zum TV AL II zur Anwendung, wonach trotz des allgemeinen Ausschlusses der Angehörigen der "Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen" an diese die eingeklagte Zulage ausnahmsweise dann zu zahlen ist,

"wenn sie mit anderen Arbeitnehmern unter gleichen Umständen zusammenarbeiten, denen die Zulage zu zahlen ist".

Dabei kommt es freilich nicht darauf an, ob die Zulage faktisch an solche Arbeitnehmer gezahlt wird, die mit Angehörigen der "Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen" zusammenarbeiten, sondern allein darauf, ob diese Arbeitnehmer jeweils bei Erfüllung der tariflichen Erfordernisse einen Rechtsanspruch auf die Zulage haben. Diese Erfordernisse sind, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, vorliegend erfüllt. Damit kommt auch der Kläger als Anspruchsberechtigter für die eingeklagte Zulage in Betracht.



- 6 -

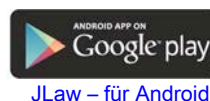
Weiter hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen ausgeführt, unter "Fließband" sei hier jedes bei einem Fertigungsverfahren gleich welcher Art verwendete Transportband zu verstehen, während unter "Arbeit in einer Fertigungslinie", einem dem englischen Begriff "line-production" nachgebildeten Wort, "Fließarbeit" ohne Fließband zu verstehen sei. Der Kläger leiste daher jedenfalls Arbeit an einem Fließband oder in einer "Fertigungslinie". Die Arbeiter müßten auch ihre Verrichtungen jeweils in einem durch die Geschwindigkeit des Bandes und den Abstand der auf das Band gelegten Granaten vorgegebenen Zeitraum erledigen. Die Möglichkeit, das Band abzustellen, ändere daran nichts, denn von dieser Möglichkeit dürfe nur im Notfall und bei Störungen Gebrauch gemacht werden. Damit seien alle tariflichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Zulage erfüllt.

Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten sind diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts zwar teilweise überflüssig, jedoch im Ergebnis und in der entscheidenden Begründung zutreffend. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß Tarifverträge zunächst nach ihrem Wortlaut auszulegen sind, d.h. nach dem in der Tarifnorm zum Ausdruck gekommenen übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien (vgl. das Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 -, „demnächst_7 AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung im Anschluß an BAG 23, 424 „427_7 = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau; BAG 18, 278 „282_7 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 96 und 119 zu § 1 TVG Auslegung mit jeweils weiteren Nachweisen; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 356 ff., insbesondere S. 358; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 219 - 221; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 188 - 189).

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Dabei ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit entgegen den Andeutungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch bei fremdsprachigen Entwürfen zu Tarifverträgen bzw. dem beabsichtigten Rückgriff auf fremdsprachige Begriffe grundsätzlich vom deutschen Tarifwortlaut auszugehen (vgl. das zuvor bezeichnete Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 -, [demnächst] AP Nr. 124 zu § 1 TVG Tarifverträge: Auslegung).

Entgegen den Ausführungen in der Revisionsbegründung und den ergänzenden Erläuterungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat das Landesarbeitsgericht die zuvor aufgezeigten grundlegenden Auslegungsgrundsätze nicht verletzt. Zwar führt das Landesarbeitsgericht eingangs, worauf die Beklagte an sich zutreffend hinweist, aus, bei der Tarifauslegung sei darauf abzustellen, wie der Tarifinhalt

"von einem Dritten verstanden werden muß, ohne daß es auf den Willen der Tarifvertragsparteien ankommt".

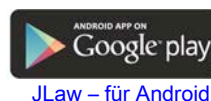
Hierbei handelt es sich jedoch erkennbar nur um eine mißverständliche Formulierung des Landesarbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht will nämlich, wie der gesamte Inhalt seiner weiteren Entscheidungsgründe bestätigt, damit nur zum Ausdruck bringen, der Wille der Tarifvertragsparteien sei nur insoweit zu berücksichtigen, als er in der Tarifnorm erkennbar und damit auch für Dritte wahrnehmbar zum Ausdruck gekommen ist. Damit entsprechen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts den zuvor aufgezeigten Grundsätzen, die der Senat zur Tarifauslegung in Übereinstimmung mit der weiteren Rechtsprechung und der Lehre entwickelt hat.

Wenn in der vorliegend anzuwendenden Tarifnorm ohne nähere Erläuterung durch die Tarifvertragsparteien von einem "Fließband" gesprochen wird, so ist weiter mit dem Landesarbeitsgericht und in Übereinstimmung mit den zuvor dargelegten Auslegungsgrundsätzen anzunehmen, daß die Tarif-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

vertragsparteien diesen Begriff in seiner allgemeinen, verkehrsrüblichen deutschsprachigen Bedeutung haben verwenden wollen (vgl. das Urteil des Senats vom 4. Dezember 1974 - 4 AZR 120/74 -, „demnächst“ AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker; BAG AP Nr. 120 zu § 1 TVG Auslegung; BAG 5, 338 „341“ = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 6 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG 17, 95 „106“ = AP Nr. 4 zu § 8 TVG und BAG AP Nr. 116 sowie 119 zu § 1 TVG Auslegung; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 1 Anm. 189).

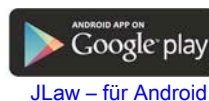
Zur näheren Begriffsbestimmung eines "Fließbandes" hat das Landesarbeitsgericht mit Recht das wirtschaftswissenschaftliche Schrifttum herangezogen. Dieses versteht unter einem Fließband im Sinne der allgemeinen Bedeutung des Begriffes im Wirtschafts- und Arbeitsleben ein Mittel zur Rationalisierung der Fertigung, wobei die Arbeitsplätze im Fertigungsablauf nacheinander geschaltet und durch ein ständig oder auch ruckartig laufendes Transportband miteinander verbunden sind und das Arbeitstempo von der jeweiligen Geschwindigkeit des Bandes bestimmt wird (vgl. Dr. Gabbers Wirtschaftslexikon, 9. Aufl., Band I Spalte 1522; Lexikon der modernen Wirtschaftspraxis, Vlg. Moderne Industrie 1968, S. 302; auch Meyer's Enzyklopädisches Lexikon, Band 9 S. 56, worauf das Landesarbeitsgericht ebenfalls verweist). Das am Arbeitsplatz des Klägers verwendete Band ist danach ein "Fließband" im allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen und im tariflichen Sinne, denn es dient neben der Sicherheitsfunktion auch der Rationalisierung der Arbeit, verbindet die verschiedenen Arbeitsplätze im aufgezeigten Sinne miteinander und bestimmt zugleich das Arbeitstempo durch die Höhe seiner Geschwindigkeit.

Die hiergegen von der Beklagten, auch noch in der Revision, erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Die Beklagte erkennt, daß der Begriff des Fließbandes sowohl allgemein als auch nach der anzuwendenden Tarifnorm keineswegs auf entsprechende Hilfsmittel bei

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

industriellen Produktionsvorgängen beschränkt ist, weswegen auch die Hinweise der Beklagten auf die Verhältnisse in der Automobilindustrie und die dort geltenden Tarifverträge fehlgehen. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, als Fließband könne allenfalls noch ein entsprechendes Band für Reparaturarbeiten angesehen werden, wie sie es etwa in einem Ausbesserungswerk für Kraftfahrzeuge in Sch -G einsetzen lasse. Dabei übersieht die Beklagte, daß einmal die anzuwendende Tarifnorm eine dementsprechende Beschränkung nicht vorsieht und daß im übrigen als Fließband im Sinne der allgemeinen Verkehrsauffassung auch bloße Transportbänder zu gelten haben, sofern sie irgendeinem Fertigungszwecke dienen, bei ihnen die Arbeitsplätze dem Bandablauf entsprechend angeordnet sind und die Bandgeschwindigkeit das Arbeitstempo bestimmt. Alle diese Voraussetzungen sind vorliegend, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei annimmt, erfüllt. Warum die Beklagte vorliegend diese Form der Arbeit und den Einsatz eines Fließbandes gewählt hat, ist nach dem Tarifwortlaut wie nach Sinn und Zweck der Tarifnorm rechtsunerheblich. Deswegen kommt es auch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf an, ob das Fließband, was einleuchtend erscheint, auch Sicherheitsbedürfnissen dient. Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, der Kläger arbeite deswegen nicht "am Fließband", weil er die Granaten jeweils vom Bande wegzunehmen und nach Erledigung der Arbeitsvorgänge wieder auf das Band zurückzulegen habe. Arbeit "am Fließband" im tariflichen wie im Sinne der allgemeinen Übung im Arbeitsleben erfordert nämlich nicht, daß die betreffende Arbeit räumlich "auf dem Bande" oder "am Bande" geleistet wird; sie liegt vielmehr auch dann vor, wenn die Arbeitsvorgänge räumlich vom Fließband abgesondert zu verrichten sind, das Arbeitstempo für diese Arbeiten jedoch von der Geschwindigkeit des Bandes bestimmt wird, wie es hier der Fall ist. Das nimmt rechtsfehlerfrei auch das Landesarbeitsgericht unter Berufung auf das wirtschaftswissenschaftliche Schrifttum an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Da der Kläger danach jedenfalls "am Fließband" arbeitet, kommt es nicht mehr darauf an, ob er auch "in einer Fertigungslinie" eingesetzt ist, wozu das Landesarbeitsgericht nähere Ausführungen macht und was die Revision letztlich offenläßt. Da der Kläger an einem Fließband tätig ist, dessen jeweilige Geschwindigkeit das Arbeitstempo bestimmt, ist auch die weitere tarifliche Anspruchsvoraussetzung erfüllt, daß "das Tempo des Arbeitsdurchlaufes durch Maschinen bestimmt wird". Nach dem unstreitigen Sachverhalt muß der Kläger, weil es andernfalls zu Störungen und Unterbrechungen kommt, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig folgert, seine Arbeitsvorgänge auch binnen der durch die Bandgeschwindigkeit "gesetzten Zeit" erledigen. Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hängt nämlich allein von der durch den Vorarbeiter nach Erfahrungswerten eingestellten jeweiligen Geschwindigkeit des Bandes ab, wie schnell der Kläger und seine Mitarbeiter arbeiten müssen, damit die gesamte Arbeit am Band kontinuierlich und störungsfrei abläuft. Der einzelne Arbeitnehmer hat damit in aller Regel keinen Einfluß auf das vorgegebene Arbeitstempo, worauf es nach der Tarifnorm insoweit ankommt.

Was demgegenüber die Beklagte einwendet, ist unerheblich. Insbesondere kann sie sich nicht erfolgreich darauf berufen, daß das Band, an dem der Kläger arbeitet, abgeschaltet werden kann. Einmal ist nämlich unstreitig eine Abschaltung nur bei Notfällen und Störungen zulässig, wobei hinzu kommt, daß der Kläger selbst in seiner Kabine überhaupt keine Möglichkeit zum Abschalten des Bandes hat. Abgesehen davon ändert die auch in Industriebetrieben bestehende theoretische Möglichkeit, ein Fließband abstellen zu können, nichts daran, daß das Fließband das Arbeitstempo der an ihm eingesetzten Arbeitnehmer bestimmt. Das gilt, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der anzuwendenden Tarifnorm auch vorliegend. Für die Richtigkeit dieser Folgerung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts spricht auch der Umstand, daß der Kläger jeweils seinen Vorarbeiter verständigen und dieser einen Ersatzmann stellen muß, wenn der Kläger einmal während der Arbeit die Toilette aufsuchen muß. Da schließlich unstreitig für den Kläger auch keine Möglichkeit zur Verrichtung von Nebenarbeiten besteht, sind sämtliche Voraussetzungen für die Zahlung der eingeklagten tariflichen Zulage erfüllt.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Ausführungen mehr zu der von den Parteien und Vorinstanzen ebenfalls behandelten Frage, ob das Arbeitstempo des Klägers nicht nur "durch Maschinen", sondern auch noch "durch vorgegebene Zeiten" im tariflichen Sinne bestimmt wird.

Auch die prozessualen Rügen der Beklagten greifen nicht durch. Dabei verkennt die Beklagte, daß bei einem unstreitigen Sachverhalt wie vorliegend für Rügen aus § 286 ZPO kein Raum ist. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht jeweils ausreichend und überzeugend begründet, warum nach seiner Auffassung das Tempo der Arbeitsvorgänge beim Kläger durch die Bandgeschwindigkeit bestimmt wird und er demgemäß in der durch die Bandgeschwindigkeit vorgegebenen Zeit seine jeweiligen Aufgaben zu erledigen hat. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch den beiderseitigen Parteivortrag vollständig gewürdigt.

Die Beklagte kann sich aber auch nicht darauf berufen, das Landesarbeitsgericht hätte einen Sachverständigen einschalten müssen. Da vorliegend der Sachverhalt unstreitig ist, kann diese Rüge nur so verstanden werden, das Landesarbeitsgericht habe einen Sachverständigen gemäß § 144 ZPO zur Unterstützung des Gerichts und zu Aufklärungszwecken zuziehen müssen. Dabei übersieht die Beklagte, daß es im Bereiche des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsacheninstanzen liegt, ob sie nach § 144 ZPO einen Sachverständigen zuziehen, wobei dieses Ermessen der Instanzgerichte nur beschränkter Kontrolle durch die Revisionsgerichte unterliegt.



Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die
Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.



Available on the
App Store
JLaw – für iOS